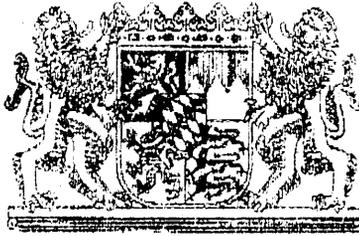


# Ausfertigung

Nr. W 4 K 08.30198



## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

unbekannten Aufenthalts, Ausland,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Beck und Kollegen,  
Schopperstr. 35, 97421 Schweinfurt,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
5299985-438

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung von Unterfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 4. Kammer,

durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Heermann,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Graf,  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Weinmann,  
die ehrenamtliche Richterin Götz,  
den ehrenamtlichen Richter Hofmann,

aufgrund mündlicher Verhandlung am **10. März 2009**  
folgendes

**Urteil:**

- I. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage die Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juli 2008 betrifft.
- II. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juli 2008 wird in Ziffer 1 aufgehoben.  
  
Die Beklagte wird verpflichtet, das Asylverfahren fortzuführen.
- III. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- IV. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

\* \* \*

**Tatbestand:**

1.

Der am [redacted] r 1983 in [redacted] /Ninewe geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger und nach eigenen Angaben arabischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Ausweislich einer Zustimmungserklärung Griechenlands wird der Kläger dort auch mit Alias-Namen [redacted] als libyscher Staatsangehöriger bezeichnet (weiterer Alias-Name: [redacted]). Er reiste seinen eigenen Angaben zufolge am 29. Dezember 2007 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 6. Februar 2008 einen Asylantrag.

Zum Reiseweg gab er bei seiner Befragung bei der Regierung von Mittelfranken (Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern, Außenstelle Zirndorf) am 16. Januar 2008 an, dass er am 13. Dezember 2007 mit einem Taxi bis an die irakisch/syrische Grenze gefahren und dann gemeinsam mit einem Schleuser sowohl die irakisch-syrische als auch die syrisch-türkische Grenze illegal zu Fuß überquert habe. Er sei dann mit einem Lkw nach Ankara gefahren, wo er am 23. Dezember 2007 zusammen mit 23 weiteren Personen die Ladefläche eines Lkw bestiegen habe. Dieser Lkw habe ihn durch unbekannte Länder bis nach Deutschland gebracht. Am 29. Dezember 2007 habe er den Lkw irgendwo in München verlassen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) hörte den Kläger am 4. März 2008 an. Zum Reiseweg wiederholte er sein Vorbringen aus der Befragung bei der Regierung von Mittelfranken. Nachdem ihm vorgehalten worden war, am 11. August 2007 in Griechenland registriert worden zu sein, erklärte er, dass dies nicht stimme, er sei nicht in Griechenland gewesen. Zu seinen Asylgründen gab er an, dass er sunnitischer Muslim sei und zum Stamm der Djardjarya gehöre, der mit den Amerikanern zusammenarbeite. Aus diesem Grund würden sie alle bedroht, getötet zu werden und könnten deshalb nicht mehr im Irak leben. Nachdem im Dorf [redacted], das 20 Minuten von seinem Dorf [redacted] entfernt liege, ein Auto in die Luft ge-

sprengt worden sei, hätten die Amerikaner im August 2007 angefangen, alle Djardjarya-Dörfer mit Erdwällen zu umgeben, damit kein Auto unbemerkt hineinfahren könne. In den Süden zu den Schiiten dürfe sein Stamm nicht, da sie Sunniten seien. Nach Mosul dürften sie nicht, weil Terroristen sie töten wollten. Nach Norden zu den Kurden dürften sie nicht, weil sie dazu eine kurdische Bürgerschaft benötigten. Im Irak sei er persönlich nicht angegriffen worden. Da er einer Gruppe angehöre, die für die irakische Armee rekrutiert gewesen sei, sei er bedroht worden. Man habe ihre Namen auf ein Blatt geschrieben und dieses in die -Moschee im Dorf gehängt. Dies sei 5 Monate vor seiner Ausreise geschehen. Auf die Frage, wie die Situation wäre, wenn er heute in den Irak zurückkehren würde, erklärte er, dass er hundertprozentig am ersten Tag durch die Terroristen getötet werden würde.

Das Bundesamt stellte im Laufe des Verfahrens fest, dass der Kläger (laut Eurodac) am 11. August 2007 illegal in Griechenland eingereist war. Aus den Akten des Bundesamtes ergibt sich, dass am 14. April 2008 ein Übernahmearbeitersuchen an das Griechische Innenministerium gerichtet worden ist und dass mit Schreiben vom 16. Juni 2008 gemahnt und darauf hingewiesen wurde, dass das Ersuchen gemäß Art. 18 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin II-VO), als angenommen gelte.

Mit Bescheid vom 29. Juli 2008 erklärte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers für unzulässig (Ziff. 1) und ordnete die Abschiebung nach Griechenland an (Ziff. 2).

Zur Begründung wurde ausgeführt: Der Asylantrag sei gemäß § 27a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) unzulässig, da Griechenland auf Grund der illegalen Einreise in das Dublin Gebiet über eine griechische Außengrenze gemäß Art. 10 Abs. 1 Dublin II-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. Es seien keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich die Umstände, die zu einer Qualifizierung Griechenlands als siche-

rer Drittstaat geführt hätten, schlagartig geändert hätten. Eine besondere Schutzbedürftigkeit des Klägers, die Anlass für die Ausübung eines Selbst-eintrittsrechts geben könnte, sei vorliegend nicht erkennbar.

## II.

Am 14. Oktober 2008 ließ der Kläger beantragen, die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Klägers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen.

Dabei wurde zur Begründung Folgendes vorgebracht: Vor seiner Einreise in Deutschland am 29. Dezember 2007 sei der Kläger in Griechenland gewesen. Am 11. August 2007 sei er auf der Insel Sámos von der griechischen Polizei aufgegriffen worden. Er sei von Polizisten geschlagen, beschimpft und verhaftet worden. Nach einem Monat und vier Tagen Haft sei er nach Athen verbracht worden, wo ihm ein Papier ausgehändigt und ihm gesagt worden sei, dass er nun einen Monat Zeit habe, das Land zu verlassen. Wenn er dem nicht freiwillig nachkomme, werde er in den Irak abgeschoben. Dann habe er drei Monate auf der Straße gelebt und sei schließlich nach Deutschland gelangt. Der Antrag nach § 123 VwGO sei zulässig und begründet. Insoweit werde auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Gießen vom 25. April 2008, des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 16. Juni und 8. Juli 2008 und des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 23. Juni 2008 Bezug genommen und vollinhaltlich verwiesen. Dem einstweiligen Rechtsschutzbegehren stehe die Regelung des § 34a AsylVfG nicht entgegen. Jedenfalls komme in verfassungskonformer Auslegung des Ausschlusses vorläufigen Rechtsschutzes die vorläufige Untersagung der Abschiebung dann in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung in Zweifel ziehende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben sei. Aus sämtlichen Erkenntnismitteln, insbesondere dem UNHCR-Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach der Dublin II-VO vom 15. April 2008 ergebe sich, dass die griechische Praxis im Umgang mit Asylsuchenden gegen europäisches und internationales

Recht verstoße. Daran habe sich auch zwischenzeitlich nichts dadurch geändert, dass die EG-Richtlinie zu den Aufnahmebedingungen durch Präsidialerlass „umgesetzt“ worden sei. Da der Kläger bei seiner Überstellung nach Griechenland erheblichen Rechtsverletzungen mit irreversiblen Nachteilen ausgesetzt sein werde, sei zumindest vorläufig von der Verbringung nach Griechenland abzusehen.

Mit Beschluss des Einzelrichters der 4. Kammer vom 10. November 2008 (W 4 E 08.30145) wurde der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz als unzulässig abgewiesen, weil nach § 34a Abs. 2 AsylVfG die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) nicht nach § 80 oder 123 VwGO ausgesetzt werden dürfe. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des Beschlusses verwiesen.

Am 11. Dezember 2008 ließ der Kläger erneut beantragen, die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Klägers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen. Es wurde vorgebracht, dass dem Kläger bei einer Vorsprache am 11. Dezember 2008 der Bescheid des Bundesamtes vom 29. Juli 2008 ausgehändigt, er verhaftet und ihm mitgeteilt worden sei, dass er am 12. Dezember 2008 nach Athen abgeschoben werde. Zur Begründung wurde im Wesentlichen verwiesen auf einen in Kopie beigefügten Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 23. September 2008 sowie auf weitere Unterlagen (u.a. Bericht des UNHCR vom 1. Dezember 2008).

Mit Beschluss des Einzelrichters der 4. Kammer vom 11. Dezember 2008 (W 4 E 08.30187) wurde der Antrag aus den bereits im Beschluss vom 10. November 2008 dargelegten Gründen als unzulässig abgewiesen.

Der Kläger wurde am 12. Dezember 2008 nach Griechenland überstellt.

## III.

Am 19. Dezember 2008 ließ der Kläger Klage erheben mit dem

Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juli 2008, zugestellt am 11. Dezember 2008 sowie am 15. Dezember 2008, zu verpflichten, ein Asylverfahren durchzuführen und festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen sowie die am 12. Dezember erfolgte Abschiebung nach Griechenland rechtswidrig gewesen sei und der Kläger einen Anspruch auf Rückholung habe.

Zur Begründung wurde auf die Ausführungen in den Verfahren W 4 E 08.30145 und W 4 E 08.30187 verwiesen.

Das Bundesamt stellte für die Beklagte den

Antrag,

die Klage abzuweisen.

Das Bundesamt richtete mit Schreiben vom 21. Januar 2009 eine Anfrage an das griechische Innenministerium mit der Bitte um Auskunft über die Situation des Klägers nach seiner Überstellung. Dieses Schreiben blieb bislang unbeantwortet.

Der Klägerbevollmächtigte übermittelte Schilderungen seines Mandanten. Hiernach soll der Kläger keinerlei staatliche Hilfe bekommen, sich nach Kreta

durchgeschlagen haben und in einer Garage notdürftig Unterkunft gefunden haben.

Zur mündlichen Verhandlung am 10. März 2009 zog die Klägerseite einen Vertreter des UNHCR bei. Der Klägerbevollmächtigte stellte den

Antrag,

die Ziffer 1 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juli 2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Asylverfahren fortzusetzen;  
hilfsweise: über die Fortsetzung des Asylverfahrens aufgrund eines Selbsteintritts unter der Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Hinsichtlich der Ziffer 2 des Bescheids vom 29. Juli 2008 erklärten die Parteien die Hauptsache für erledigt.

Wegen des Ablaufs der mündlichen Verhandlung wird im Übrigen auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Die Akten des Bundesamts sowie die Gerichtsakten W 4 E 08.30145 und W 4 E 08.30187 wurden beigezogen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

I.

Hinsichtlich der Ziffer 2 des Bescheids vom 29. Juli 2008 war das Verfahren wegen Erledigung der Hauptsache entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Der in der mündlichen Verhandlung gestellte Klageantrag ist sachdienlich. Die Kammer sieht in der Neufassung des Klageantrags keine teilweise Klagerücknahme. Die ursprüngliche Fassung des Klagebegehrens beruhte nur auf einer Verkennung des Streitgegenstands bzw. des Prüfungsumfangs des Gerichts. Der Beklagtenvertreter hat das in der mündlichen Verhandlung auch so gesehen.

II.

Die Klage ist begründet.

Ziffer 1 des Bescheids des Bundesamts vom 29. Juli 2008 ist rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und war deshalb aufzuheben. Als Konsequenz war die Beklagte nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu verpflichten, das Asylverfahren fortzuführen. Infolge einer Ermessensreduzierung ist die Sache spruchreif.

1.

Nach § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens nach § 27a AsylVfG zuständigen Staat abgeschoben werden soll, ordnet das Bundesamt nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind an sich erfüllt. Es greift aber eine Ausnahme ein (siehe unten 2.)

a)

Nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Dublin II-VO) ist im vorliegenden Fall prinzipiell Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Das ergibt sich aus Folgendem:

Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Dublin II-VO ist für die Prüfung des Asylantrages der Mitgliedsstaat zuständig, bei dem auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Art. 18 Abs. 3 genannten Verzeichnissen, einschließlich der Daten nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 („Eurodac-Verordnung“) festgestellt wird, dass der Asylbewerber aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedsstaats illegal überschritten hat. Der Kläger hat zwar bei seiner ersten Befragung bei der Regierung von Mittelfranken (Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern) wie auch bei seiner Anhörung beim Bundesamt am 4. März 2008 behauptet, dass er auf der Ladefläche eines Lkw von Ankara durch unbekannte Länder nach Deutschland gebracht worden sei und er nicht in Griechenland gewesen sei. Allerdings ergibt sich aus den Akten des Bundesamtes, dass der Kläger (lt. Eurodac) am 11. August 2007 illegal in Griechenland eingereist ist. Der Kläger hat dies schließlich in der Klagebegründung eingeräumt. In Wirklichkeit ist er mit einem Boot von der türkischen Küste zur Insel Samos gefahren worden.

b)

Der Kläger kann sich nicht auf Fristen berufen, deren Ablauf die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland begründen könnte, wobei offen bleiben kann, ob die Fristbestimmungen überhaupt dem Schutz der Asylsuchenden zu dienen bestimmt sind und ihnen dementsprechend Rechte verleihen.

Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Dublin II-VO endet die Zuständigkeit nach Satz 1 zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts. Welches Ereignis für den Ablauf der Frist maßgeblich ist, wird nicht ausdrücklich geregelt. Im Gegensatz zu Art. 19 Abs. 4 Satz 1 bzw. Art. 20 Abs. 1 Buchst. d) wird nicht an die Überstellung angeknüpft. Nach Ansicht der Kammer ist die Frist jedenfalls gewahrt, wenn innerhalb eines Jahres die Zuständigkeit zwischen den

Mitgliedsstaaten geklärt ist. So war es im vorliegenden Fall. Der Kläger wurde am 11. August 2007 in Griechenland aufgegriffen. Das Übernahmeersuchen datiert vom 14. April 2008. Nach Art. 18 Abs. 1 Dublin II-VO nimmt der ersuchte Staat die erforderlichen Überprüfungen vor und entscheidet über das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers innerhalb von zwei Monaten, nachdem er mit dem Gesuch befasst wurde. Wenn innerhalb der Frist von zwei Monaten keine Antwort erteilt wird, ist nach Art. 18 Abs. 7 Dublin II-VO davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird.

Nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Dublin II-VO ist der Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig, wenn das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers nicht innerhalb der Frist von drei Monaten unterbreitet wird. Diese Frist wurde eingehalten. Der Asylantrag datiert vom 6. Februar 2008, das Übernahmeersuchen vom 14. April 2008.

Für die Aufnahme des Klägers gilt Art. 19 und nicht Art. 20 Dublin II-VO. Der Kläger hatte nämlich in Griechenland nicht Asyl beantragt. Das ergibt sich aus der Eurodac-Kennzahl (siehe Blatt 63 der Akte des Bundesamts). Sie beginnt mit einer „2“, wohingegen bei Asylbewerbern nach Art. 2 Abs. 3 Satz 5 der Verordnung (EG) Nr. 407/2002 die Kennzahl mit einer „1“ beginnt. Der Kläger hat selbst nicht behauptet, dass er sich nach der Verbringung auf das griechische Festland um Asyl bemüht habe. Nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Dublin II-VO erfolgt die Überstellung spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Annahme des Antrags auf Aufnahme oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat. Wenn die Überstellung nicht innerhalb dieser Frist von sechs Monaten durchgeführt wird, geht die Zuständigkeit nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Dublin II-VO auf den Mitgliedstaat über, in dem der Asylantrag eingereicht wurde. Im vorliegenden Fall ist die Frist gewahrt. Sie begann nach Art. 18 Abs. 7 Dublin II-VO am 14. Juni 2008 und war am 12. Dezember 2008 noch nicht abgelaufen.

2.

Die Zuständigkeit der Beklagten für die Durchführung des Asylverfahrens ist ausnahmsweise gegeben.

a)

Nach Auffassung der Kammer kann allerdings die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Drittstaatenregelung (U.v. 14.05.1996, 2 BvR 1938, 2315/93, BVerfGE 94, 49 = NVwZ 1996, 700) nicht unmittelbar herangezogen werden. Diese Rechtsprechung betrifft § 26a AsylVfG, also sichere Drittstaaten im Sinne des Artikels 16a Abs. 2 Satz 1 GG, und stammt aus einer Zeit vor Erlass der Dublin II-VO. Zwar sind nach Art. 16a Abs. 2 Satz 2 GG alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sichere Drittstaaten. Im vorliegenden Fall ist aber § 27a AsylVfG anwendbar. Hiernach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Dublin II-VO ist eine solche Rechtsvorschrift. Nach Art. 249 Abs. 2 EG hat eine Verordnung allgemeine Geltung, sie ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Eine Ausnahme von der Zuständigkeitsregelung muss zunächst im Gemeinschaftsrecht gesucht werden. Allerdings kann auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Interpretationshilfe herangezogen werden. Nach Art. 6 Abs. 2 EU achtet die Union die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

b)

Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze zu Ausnahmen von der Drittstaatenregelung sind im Übrigen gar nicht einschlägig.

Nach dem Urteil vom 14. Mai 1996 (2 BvR 1938, 2315/93) hat die Bundesrepublik Deutschland Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG durch Umstände begründet werden, die ih-

rer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit folgende Sonderfälle aufgelistet:

„So kann sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK, wonach die Todesstrafe nicht konventionswidrig ist, ein Ausländer gegenüber einer Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat auf das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 2 AuslG (§§ 60 Abs. 5 Satz 1, 61 Abs. 3 AuslG) berufen, wenn ihm dort die Todesstrafe drohen sollte. Weiterhin kann er einer Abschiebung in den Drittstaat § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG etwa dann entgegenhalten, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, dass er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht. Ferner kommt der Fall in Betracht, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht. Nicht umfasst vom Konzept normativer Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den Drittstaat sind auch Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird (...). Schließlich kann sich – im seltenen Ausnahmefall – aus allgemein bekannten oder im Einzelfall offen zu Tage tretenden Umständen ergeben, dass der Drittstaat sich – etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat – von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird.“ (BVerfG, U v. 14.05.1996, a.a.O.).

Die Fallaufzählung wird in der Literatur (siehe Randelzhofer in Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art 16a Rd.Nr. 69 mit Nachweisen) überwiegend als abschließend angesehen. Sie betrifft im Wesentlichen nur konkrete Gefahrenlagen, die in der Person des Asylsuchenden ihre Ursache haben. Im vorliegenden Fall geht es aber um eine allgemeine Gefahr. Es kommt deshalb nur die Variante in Betracht, dass sich die maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht. Nach dieser Vorschrift bestimmt die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates, dass ein in Anlage I bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Drittstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen die Annahme begründen, dass die in Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Anlage I betrifft aber nur noch Norwegen und die Schweiz, nicht dagegen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Dies bedeutet aber auch, dass im Blick auf EG-Staaten die Anwendung des § 26a AsylVfG nicht durch Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 3 Satz 1 AsylVfG vorübergehend ausgeschlossen werden kann. Vielmehr kann nur der verfassungsändernde Gesetzgeber im Falle gravierender Veränderungen in den rechtlichen und politischen Verhältnissen in einem EG-Staat die gebotenen Konsequenzen ziehen (so Marx, Kommentar zum AsylVfG, 6. Aufl. 2005, Rd.Nr. 199 zu § 26a).

c)

Die Kammer hält die Beklagte auf Grund der gegenwärtigen Situation in Griechenland für verpflichtet, nach dem *Gemeinschaftsrecht* von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen.

aa)

Die Dublin II-VO sieht allerdings Ausnahmen von der Zuständigkeitsregelung (Kapitel IV, Art. 15, Humanitäre Klausel) nur in eng begrenzten Fällen vor. Nach Art. 15 Abs. 1 kann jeder Mitgliedstaat aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären und kulturellen Kontext ergeben, Fa-

milienmitglieder und andere abhängige Familienangehörige zusammenführen, auch wenn er dafür nach den Kriterien dieser Verordnung nicht zuständig ist (Satz 1). In diesem Fall prüft jener Mitgliedstaat auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats den Asylantrag der betroffenen Person (Satz 2). Die betroffenen Personen müssen dem zustimmen (Satz 3). Nach Art. 15 Abs. 2 entscheiden die Mitgliedstaaten *im Regelfall* in Fällen, in denen die betroffene Person wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, einer schweren Krankheit, einer ernsthaften Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung der anderen Person angewiesen ist, den Asylbewerber und den anderen Familienangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats aufhält, nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat. Die humanitäre Klausel der Dublin II-VO greift im vorliegenden Fall nicht.

Der Verordnungsgeber hat an den Fall, dass in einem Mitgliedsstaat der Schutzstandard – wenn auch nur vorübergehend – absinkt, offenbar nicht gedacht. Die Europäische Kommission hat nun einen Vorschlag vom 3. Dezember 2008, KOM(2008)820, für eine Änderung der Dublin II-VO vorgelegt, der für diesen Fall folgende Regelung vorsieht:

#### Artikel 31

- (1) Ist ein Mitgliedstaat mit einer Notsituation konfrontiert, die seine Aufnahmekapazitäten, sein Asylsystem oder seine Infrastruktur außergewöhnlich schwer belastet, und kann ihm durch die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, nach Maßgabe dieser Verordnung eine zusätzliche Belastung entstehen, kann dieser Mitgliedstaat beantragen, dass diese Überstellungen ausgesetzt werden.

Der Antrag ist an die Kommission zu richten. Er ist zu begründen und muss insbesondere Folgendes enthalten:

- a) eine ausführliche Beschreibung der Notsituation, die die Aufnahmekapazitäten, das Asylsystem oder die Infrastruktur des betreffenden Mitgliedstaats außergewöhnlich schwer belastet, einschließlich relevanter Statistiken und Nachweise;
- b) eine begründete Prognose der möglichen kurzfristigen Entwicklungen;

- c) eine begründete Erläuterung der zusätzlichen Belastung, die mit der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, nach Maßgabe dieser Verordnung für die Aufnahmekapazitäten, das Asylsystem oder die Infrastruktur des betreffenden Mitgliedstaats verbunden wäre, einschließlich relevanter Statistiken und Nachweise.
- (2) Ist die Kommission der Auffassung, dass die Umstände in einem bestimmten Mitgliedstaat für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, ein Schutzniveau zur Folge haben könnten, das mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der Richtlinie [.../.../EG] [zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern] und der Richtlinie 2005/85/EG, nicht vereinbar ist, kann sie nach dem Verfahren in Absatz 4 beschließen, dass die Überstellung von Antragstellern nach Maßgabe dieser Verordnung in den betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzt wird.
- (3) Hat ein Mitgliedstaat Bedenken, dass die Umstände in einem anderen Mitgliedstaat für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, ein Schutzniveau zur Folge haben könnten, das mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der Richtlinie [.../.../EG] [zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern] und der Richtlinie 2005/85/EG, nicht vereinbar ist, kann er beantragen, dass die Überstellung von Antragstellern nach Maßgabe dieser Verordnung in den betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzt wird. Der Antrag ist an die Kommission zu richten. Er ist zu begründen und muss detaillierte Angaben zu der Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat enthalten, die auf eine etwaige Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der Richtlinie [.../.../EG] [zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern] und der Richtlinie 2005/85/EG, hinweisen.
- (4) Die Kommission kann nach Eingang des Antrags gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 oder von sich aus gemäß Absatz 2 beschließen, dass die Überstellung von Antragstellern nach Maßgabe dieser Verordnung in den betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzt wird. Diese Entscheidung ergeht so bald wie möglich, spätestens aber einen Monat nach Eingang des Antrags. Die Entscheidung ist zu begründen und enthält insbesondere:
- a) eine Prüfung aller relevanten Umstände, die in dem Mitgliedstaat herrschen, in den vorläufig nicht mehr überstellt werden soll;
  - b) eine Prüfung der möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die anderen Mitgliedstaaten;
  - c) das Datum, zu dem die Aussetzung wirksam werden soll;
  - d) etwaige mit der Aussetzung verbundene besondere Bedingungen.

- (5) Die Kommission teilt dem Rat und den Mitgliedstaaten die Entscheidung mit, die Überstellung von Antragstellern nach Maßgabe dieser Verordnung in den betreffenden Mitgliedstaat auszusetzen. Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung den Rat mit der Entscheidung der Kommission befassen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb eines Monats, nachdem er von einem Mitgliedstaat mit der Entscheidung der Kommission befasst worden ist, eine andere Entscheidung erlassen.
- (6) Nach der Entscheidung der Kommission über die Aussetzung der Überstellungen in einen bestimmten Mitgliedstaat sind für die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz von Personen, deren Überstellung ausgesetzt worden ist, die anderen Mitgliedstaaten zuständig, in denen sich die Antragsteller aufhalten.

In der Entscheidung über die Aussetzung der Überstellungen in einen bestimmten Mitgliedstaat ist der Notwendigkeit, den Schutz von Minderjährigen und die Einheit der Familie zu gewährleisten, gebührend Rechnung zu tragen.

- (7) Eine Entscheidung über die Aussetzung der Überstellungen in einen bestimmten Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 begründet die Unterstützung von Sofortmaßnahmen im Sinne von Artikel 5 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die von dem betreffenden Mitgliedstaat beantragt werden.
- (8) Die Überstellungen können für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ausgesetzt werden. Sind die Gründe für die Aussetzung der Überstellungen nach sechs Monaten weiter gegeben, kann die Kommission auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats im Sinne von Absatz 1 oder von sich aus eine Verlängerung der Aussetzung um weitere sechs Monate beschließen. Absatz 5 findet Anwendung.
- (9) Dieser Artikel darf nicht dahin ausgelegt werden, dass sich die Mitgliedstaaten ihrer allgemeinen Pflicht entziehen könnten, alle geeigneten allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu treffen, um die Erfüllung ihrer Pflichten aus den Asylvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere aus dieser Verordnung, der Richtlinie [...] /EG] zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern und aus der Richtlinie 2005/85/EG, sicherzustellen.

Diese Regelung ist als Schutzvorschrift zugunsten überlasteter Mitgliedstaaten konzipiert und nicht als Norm, die dem Asylbewerber Rechte verleihen soll. Der Entwurf zeigt jedenfalls, dass die Grundlage des Dublin II-Systems, nämlich dass alle Mitgliedstaaten einen den Mindeststandards entsprechenden Schutz gewähren (können), nicht immer der Realität entspricht.

bb)

Die Kammer leitet einen Anspruch des Klägers auf Selbsteintritt aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO ab, wonach jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen kann, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Aus dem Wortlaut der Norm folgt ein solcher Anspruch freilich noch nicht. Es besteht ein Ermessen, für dessen Ausübung die Vorschrift keine Anhaltspunkte gibt.

Die meisten Entscheidungen zu den „Griechenland-Fällen“ sind im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen. Das Verwaltungsgericht Gießen hat im Beschluss vom 25. April 2008 (Asylmagazin 5/2008, S.11 und <juris>), an dem sich überwiegend die stattgebenden Sofortbeschlüsse anderer Verwaltungsgerichte orientiert haben, ein subjektives Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Selbsteintritt angenommen (siehe auch Funke – Kaiser in GK-AsylVfG, § 27a Rd.Nr. 223; Marx, AsylVfG, § 29 Rd.Nr. 51). Allerdings hat das VG Gießen eine Ermessensreduzierung verneint, weil die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, entsprechend den Empfehlungen des UNHCR entsprechende Garantien einzuholen. So wurde die einstweilige Anordnung auch nur auf sechs Monate befristet. In den wenigen der Kammer bekannt gewordenen Hauptsacheentscheidungen (VG Augsburg, U.v. 06.05.2008, Au 5 K 03.30051; VG München, U.v. 30.05.2008, M 16 K 07.51049; VG Ansbach, U.v. 18.07.2008, AN 19 K 08.30206; VG Saarland, U.v. 24.09.2008, 2 K 94/08 – jeweils <juris>) wurde ein Anspruch auf Selbsteintritt verneint. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat jedoch mit Beschluss vom 10. Dezember 2006 (InfAuslR 2009, 130) die Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 9. Juli 2008 zugelassen, weil es grundsätzlich klärungsbedürftig sei, ob die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Behandlung von nach Griechenland überstellten Ausländern nicht ein Selbseintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO und damit ausnahmsweise die von einem Ausländer

einklagbare Verpflichtung habe, dessen in Deutschland eingereichten Asylantrag zu prüfen.

Im vorliegenden Fall kommt eine Ermessensreduzierung in Hinblick auf den sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergebenden Grundsatz der Gleichbehandlung und eine bestimmte Selbsteintrittspraxis der Beklagten (siehe hierzu B. der Kammer v. 07.11.2008, Asylmagazin 3/2009, S. 34 - Verlust einer Niere und Traumatisierung durch Bombenanschlag -) nicht in Betracht. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Überstellung nach Griechenland gerade für den Kläger im Vergleich zu anderen Asylsuchenden eine besondere Härte darstellen würde.

Die Kammer geht für den Rechtsschutz eines Asylsuchenden im Fall eines - wenn auch nur vorübergehenden - Absinkens des allgemeinen Schutzstandards in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft von einer nicht beabsichtigten Lücke im Dublin II-System aus. Die Lösung ist im Gemeinschaftsrecht zu suchen. Es kommt also darauf an, ob in dem an sich zuständigen Mitgliedstaat die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Standards eingehalten werden. Hierbei braucht nicht auf das primäre Gemeinschaftsrecht zurückgegriffen werden, denn mittlerweile ist das Asylrecht durch sekundäres Gemeinschaftsrecht weitgehend harmonisiert worden. Es handelt sich um die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 über die Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (Aufnahme-RL), die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Verfahrens-RL) und die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikations-RL). Wie sich aus den Überschriften ergibt, stellen diese Richtlinien *Mindestanforderungen* auf.

Auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts dürfte die Ableitung subjektiver Rechte aus Rechtsvorschriften weniger strengen Anforderungen unterliegen als nach dem nationalen deutschen Recht (so Dolk in der Beilage zum Asylmagazin 1-2/2008 – Das Dublin-Verfahren – S. 16).

cc)

Die Kammer ist zu der Überzeugung gekommen, dass die gegenwärtige Asylpraxis in Griechenland den Mindeststandards in wesentlichen Punkten nicht entspricht. Sie stützt sich hierbei insbesondere auf folgende Erkenntnisquellen:

- UNHCR, Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der „Dublin-II-Verordnung“ vom 15. April 2008
- Schreiben des Stellvertretenden Bürgerbeauftragten (Andreas Takis) an das griechische Innenministerium vom 27. Oktober 2008
- UNHCR, Ergänzende Informationen zur Situation des Asylverfahrens in Griechenland vom 1. Dezember 2008
- UNHCR, Stellungnahme vom 29. Januar 2009 (gerichtet an den Klägerbevollmächtigten, welche nach den Angaben des UNHCR-Vertreters in der mündlichen Verhandlung den allgemeinen Standpunkt wiedergebe)
- Human Rights Watch (HRW), „Stuck in a Revolving Door“ („In einer Drehtür eingeklemmt“), XIV (Seeking Access to Asylum in Greece) und XVII (Dublin Returns) vom November 2008 (in Englisch)
- Council of Europe Commissioner for Human Rights (Menschenrechtskommissar des Europarats Thomas Hammarberg), Bericht vom 4. Februar 2009 (in Englisch)
- PRO ASYL, Stellungnahme zur aktuellen Situation von Asylsuchenden in Griechenland vom 19. Februar 2009

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 2008 (Nr. 32733/08), welche einen „Dublin II-Fall“ betraf, ernsthafte Bedenken zur Situation Asylsuchender in Griechenland durchblicken lassen. Der Gerichtshof hat jedoch die Asylpraxis in Griechenland nicht

abschließend gewürdigt, weil eine sofortige Abschiebung in das Herkunftsland aus Griechenland nicht drohe und es dem Betroffenen offenstehe, nach der Überstellung eine Menschenrechtsbeschwerde gegen den griechischen Staat zu erheben.

Die Kammer hat zwar keine Erkenntnisse über die Abschiebung irakischer Asylbewerber in den Irak aus Griechenland. Offenbar werden von dort auch unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber derzeit nicht in den Irak abgeschoben. Eine Verletzung des „Refoulement-Verbots“ droht also nicht unmittelbar. Auch sieht sich die Kammer weder dazu berufen noch in der Lage, die Qualität griechischer Asylentscheidungen zu würdigen. Es kann aber unterstellt werden, dass die erste Verwaltungsinstanz (Polizei) die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an die Prüfung eines Asylgesuchs in der Praxis nicht zu erfüllen vermag, weil nach den obigen Berichten die Zuziehung qualifizierter Dolmetscher (siehe Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) u. b) Verfahrens-RL) in diesem Verfahrenstadium nicht gesichert ist. Als zweite Verwaltungsinstanz fungiert aber eine aus sechs Personen bestehende unabhängige Kommission, die nach dem Präsidialerlass 90/2008 vom 11. Juli 2008 – im Gegensatz zu früher – nicht nur beratende Funktion hat, sondern selbst entscheidet (siehe Hammarberg, Rd.Nrn. 27 u. 28, Bericht des BMI an den Deutschen Bundestag v. 13.01.2009). Dieser Kommission gehören auch ein Rechtsanwalt und ein Vertreter des UNHCR an. Die im UNHCR-Bericht vom 15. April 2008 angemahnte Umsetzung von EG-Richtlinien ist mittlerweile erfolgt. Die Verfahrens-RL wurde mit Präsidialerlass 90/2008, die Qualifikations-RL mit Präsidialerlass 96/2008 vom 30. Juli 2008 umgesetzt (UNHCR v. 01.12.2008). Hierdurch hat sich die von der Europäischen Kommission nach Art. 226 EG erhobene Vertragsverletzungsklage C-220/08 erledigt. Mit dem Dekret vom 11. Juli 2008 wurde auch die von der Kommission und vom UNHCR (Bericht v. 15.04.2008, Nr. 9) beanstandete Regelung geändert (HRW Punkt V S. 25), wonach das Asylverfahren zu Lasten der „Dublin-Rückkehrer“ wegen Verlassens des Landes als „abgebrochen“ behandelt wurde. Auf der Ebene der Normsetzung sind also die Beanstandungen grundsätzlich behoben. Gleichwohl bestehen nach den obigen Berichten noch in der Praxis Defizite, welche zwar die Abschiebung

in den Irak nicht wahrscheinlich machen, „Dublin-Rückkehrer“ aber in die Illegalität zu drängen drohen.

Der UNHCR hat im Bericht vom 15. April 2008 (Nr. 8) mitgeteilt, dass Asylbewerber, die keine Adresse angeben können, über den Stand des Asylverfahrens durch öffentliche Bekanntmachung informiert werden. Dies führt zu einem ernstem Rechtsschutzdefizit. Nach Art. 39 Verfahrens-RL besteht ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Griechenland ist bei der Unterbringung von Asylsuchenden gegenwärtig überfordert. Es hat die Aufnahme-RL erst nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. April 2007 (C-72/06), mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wurde, mit Präsidialerlass 220/2007 vom 13. November umgesetzt (UNHCR v. 15.04.2008, Nr. 19). Die Asylanträge sind in Griechenland von 4 469 im Jahre 2004 auf 25 113 im Jahre 2007 angestiegen. Die Zahl der irregulären Grenzübertritte wurde für das Jahr 2008 auf bis zu 150 000 geschätzt (Hammarberg, Rd.Nr.7). Nach den vorliegenden Berichten können die sich aus Art. 13 und 14 Aufnahme-RL ergebenden Anforderungen an die Unterbringung in der Praxis derzeit nicht erfüllt werden. Wenn die griechische Seite vorträgt, dass für einen Überstellten, der über keine Kontakte zu Freunden und Verwandten verfüge, eine Unterkunft in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. in Hotels oder Mietwohnungen gesucht werde (BMI v. 13.01.2009), zeigt schon die Wortwahl, dass eine vom Staat organisierte Unterbringung nicht gesichert ist. Der Kläger wurde mittlerweile nach Griechenland überstellt und hat von dort über seine Situation berichtet. Natürlich können solche Schilderungen nicht unbesehen übernommen werden, denn der Betroffene wird bemüht sein, die Situation ungünstig darzustellen. Hinzu kommt, dass der Kläger nachweislich schon unwahre Angaben gemacht hatte. Er hat bei den Anhörungen in Deutschland den Aufenthalt in Griechenland verschwiegen und hatte sich in Griechenland zunächst mit falschen Namen als Libyer ausgegeben. Gleichwohl kann die Behandlung des Klägers als „Referenzfall“ herangezogen werden. Wie der Klägerbevollmächtigte durch Vorlage einer Kopie der „rosa Karte“ (über die Erfassung des Klägers als Asylbewerber) nachgewiesen hat, ist in dem Dokument „ohne festen Wohnsitz“ vermerkt. Nach den vorliegenden Be-

richten (siehe insbesondere HRW, XVI Surviving in Greece; Hammarberg Rd Nm. 17, 18) bleibt die tatsächliche soziale Betreuung der Asylsuchenden hinter den gemeinschaftsrechtlichen Mindeststandards zurück. Nach dem Bericht von PRO ASYL vom 19. Februar 2009 (S. 31) sollen die für die Auszahlung der vorgeschriebenen „Tagegelder“ an Asylsuchende erforderlichen Haushaltsmittel fehlen. Die Leiterin des griechischen „Ökumenischen Flüchtlingsprogramms“ habe erklärt, keinen einzigen Fall zu kennen, in dem diese Sozialleistung gewährt worden sei. Es liegt auf der Hand, dass obdachlose und mittellose Asylbewerber nicht nur unter den Lebensbedingungen zu leiden haben, sondern auch Gefahr laufen, wegen der Versäumung öffentlich bekannt gemachter Fristen ihren Status als Asylsuchende zu verlieren. Die Kammer sieht hierin jedenfalls ein markantes Beispiel für allgemeine Defizite bei den Asylverfahren von „Dublin-Rückkehrern“.

Ob Garantien der griechischen Seite (siehe hierzu VG Gießen, B.v. 25.04.2008) eine wirksame Abhilfe wären, bedurfte keiner Entscheidung, denn derartige Garantien liegen im konkreten Fall nicht vor.

dd)

Obwohl sicherlich Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO für ein weites Ermessen spricht, hält die Kammer die Beschränkung auf die Verpflichtung, über die Fortsetzung des Asylverfahrens unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden (siehe § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) nicht für angemessen. Voraussetzung wäre eine rechtmäßige Alternative. Eine solche sieht die Kammer gegenwärtig aber nicht

Als Unterlegene hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Hinsichtlich des erledigten Teils folgt die Kostenpflicht der Beklagten aus § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Nach § 83 AsylVfG werden Gerichtskosten nicht erhoben.